



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 01

Jahrgang 2022

Erscheinungstag: 12.01.2022

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 5. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	1 - 2
2. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 85 A „Silberweg West“, - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	3 - 4
3. Bekanntmachung:	Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2022	5 - 7

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

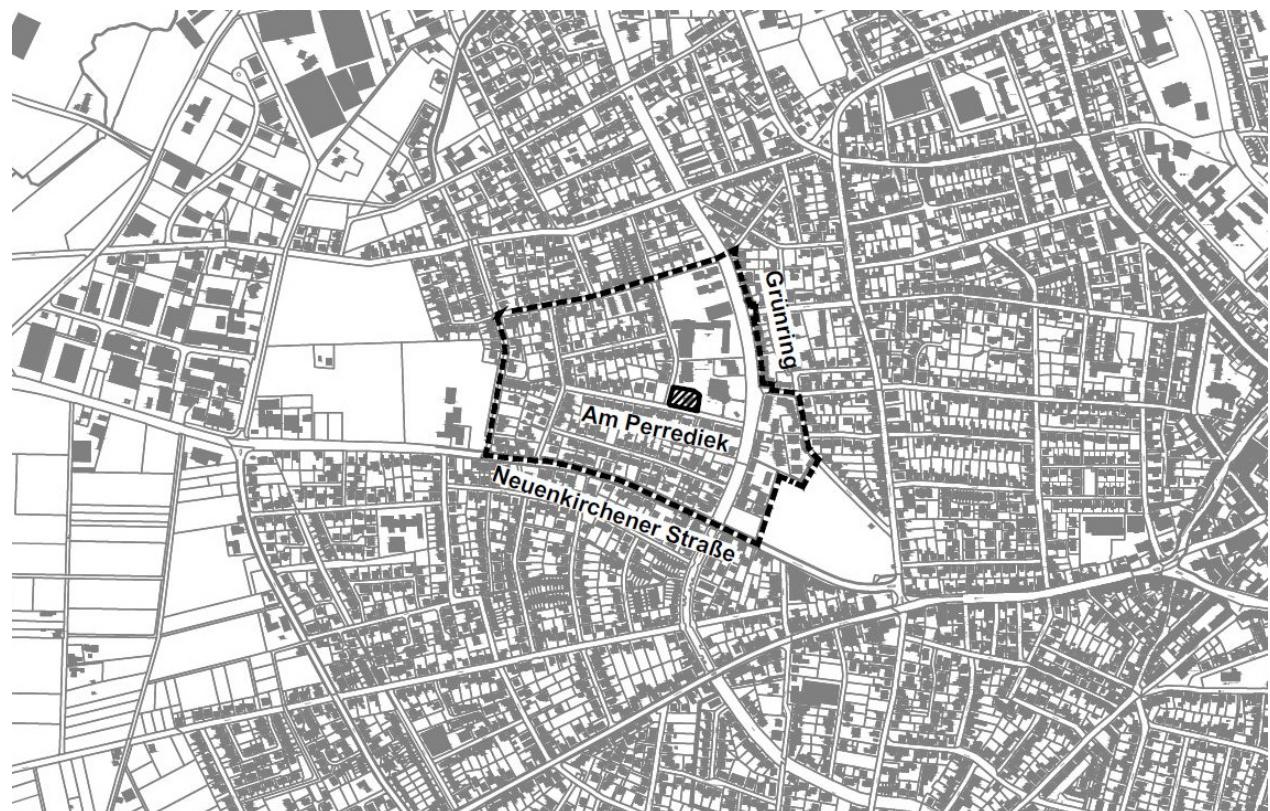
Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 5. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des KorruptionsbekämpfungsG und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 37 „Josefskirche“, 5. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 5. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 37 „Josefskirche“, 5. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des Stadtgebietes von Emsdetten. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 1,2 km.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen geschaffen werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 37 „Josefskirche“, 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 06. Januar 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 85 A „Silberweg West“, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des KorruptionsbekämpfungsG und weiterer Gesetze vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 85 A „Silberweg West“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 3 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 85 A „Silberweg West“ wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 85 A „Silberweg West“, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebietes zwischen Neuenkirchener Straße, Silberweg und Goldbergweg.

Der Geltungsbereich erstreckt sich ausgehend vom Silberweg über Teile der Flurstücke 747, 376 und 67 der Flur 63 der Gemarkung Emsdetten.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich ist durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Mit dem Bebauungsplan Nr. 85 A werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte im Anschluss an den Silberweg geschaffen.

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bereits im Vorfeld der Planung durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen auf einer vormaligen Ackerfläche mit Bolzplatz in der Gemarkung Altenberge (Flur 32, Flurstück 90) ausgeglichen.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 85 A „Silberweg West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen, der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 06. Januar 2022

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021, hat der Rat der Stadt Emsdetten mit Beschluss vom 21.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	99.327.995 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.633.988 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	93.537.565 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.054.905 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.023.908 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.146.661 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.988.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.805.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

12.988.600 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt.

16.465.800 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf
festgesetzt.

8.305.993 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

15.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	251 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	443 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	450 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept entfällt)

§ 8

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigen und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushalt Jahr entsprechend anzupassen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltssbewirtschaftung werden produktübergreifende Fachdienstbudgets getrennt für Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit gebildet. Die Summen der Aufwendungen sind verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen für Investitionen. Die Budgetaufteilungen sind Anlage des Haushaltplanes.
2. Alle Auszahlungsarten innerhalb einer investiven Maßnahme sind unabhängig vom Fachdienstbudget gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei folgenden Arten erhöhen die dazugehörigen Aufwandsermächtigungen:
 - Versicherungsschäden und Schadensersatzleistungen
 - innere Verrechnungen
 - Aufwendungen für die Verwendung zweckgebundener Erträge
 - ferner soweit in den Teilplänen spezielle Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen sind. Gleiches gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen – bzw. -auszahlungen gelten nicht als Überschreitungen i.S.v. § 83 GO.
4. Folgende Aufwandsarten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Fachdienstbudgets ausgenommen und innerhalb der Aufwandsart für den Gesamtergebnisplan deckungsfähig:
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
5. Der Bürgermeister entscheidet über die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Er kann die Befugnisse auf andere Bedienstete der Stadtverwaltung übertragen. Ermächtigungen für Aufwendungen können ins Folgejahr übertragen werden, Ermächtigungen für Auszahlungen bis zur Fertigstellung der Maßnahme. Gemäß § 22 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht über die Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen für das Folgejahr vorzulegen.

§ 10

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind
 - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschl. Anlagenbuchhaltung) beziehen
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 80.000 € nicht übersteigen.

2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen von Nr.1d) den Betrag von 30.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Bürgermeister kann gem. § 83 Abs. 1 GO die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

§ 11

Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan B in Sinne des § 4 Abs. 4 KomHVO wie folgt ausgewiesen:

- Investitionsmaßnahmen bei unbeweglichem Anlagevermögen werden einzeln ausgewiesen.
- Investitionsmaßnahmen bei immateriellen bzw. beweglichem Anlagevermögen: Anlagegüter werden ab einem Betrag von 20.000 € einzeln aufgeführt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 21.12.2021 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltssatzung mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen wurden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 12.01.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltssatzung 2022 während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414, aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 12.Januar 2022

gez. Oliver Kellner

Bürgermeister